

Unterkunftgeber:

Retzbach, am _____

An die
Gemeinde Retzbach
Dorfstraße 2
2074 Unterretzbach

Betr.: **Abgabenerklärung Nächtigungstaxe
gemäß § 12 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400**

für den Monat _____

Nächtigungen laut Meldegesetz

abzüglich Anzahl der Nächtigungen, die aufgrund
des § 12 Abs. 5 des NÖ Tourismusgesetzes 2010
von der Entrichtung der Nächtigungstaxe befreit sind *)

ANZAHL der taxenpflichtigen Nächtigungen

Berechnung der Nächtigungstaxe:

Nächtigungstaxe

Anzahl der taxenpflichtigen Nächtigungen		Nächtigungstaxe pro Person und Nächtigung		GESAMT- BETRAG
_____	X	€ 1,10	=	€ _____

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständig ausgefüllte oder unrichtige Angaben eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen (§ 10 NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009, LGBl. 3400).

Der Gesamtbetrag ist auf unser Bankkonto bei der RAIKA RETZ, IBAN AT56 3271 5000 0070 0302, BIC: RLNWATW1715, jeweils bis **spätestens 15. des Folgemonats zu überweisen.**

Verwenden Sie dieses Formular erforderlichenfalls auch als Leermeldung.

*) siehe Erläuterungen Rückseite

Unterschrift:

Erläuterungen zur Abrechnung der Nächtigungstaxe

Aufgrund § 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeinde Retzbach mit Wirkung ab 01. Jänner 2011 Nächtigungstaxe einzuheben.

Die Nächtigungstaxe für die Gemeinden der Ortsklasse II beträgt pro Person und Nächtigung, gemäß Verordnung über die Wertsicherung, LGBl. Nr. 30/2018, ab 01.01.2019 € 1,10.

Die Festsetzung der zu entrichtenden Nächtigungstaxe erfolgt durch Selbstberechnung gemäß § 201 und § 201a Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i. d. F. BGBl. I Nr. 52/2009.

Die Nächtigungstaxe ist vom Unterkunftgeber von dem in Abs. 4 lit. a genannten Personen einzuheben und bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde abzuführen. Bei mehrmaligem vorübergehendem Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Nächtigungstaxe in pauschalierter Form innerhalb der Abfuhrfrist gemäß Abs. 9 lit. b. abrechnen und abführen, wobei eine Aufenthaltsdauer von zwei Monaten im Jahr zugrunde zu legen ist.

Zur Abrechnung bitte dieses Formular verwenden. **Im oberen Kästchen sind alle Nächtigungen des jeweiligen Betriebes im Abrechnungszeitraum anzuführen.**

Im zweiten Kästchen ist die Anzahl jener Nächtigungen einzutragen, die aufgrund der Bestimmungen des § 12 Abs. 5 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, i. d. g. Fassung von der Entrichtung einer Nächtigungstaxe befreit sind.

Von der Entrichtung der Nächtigungstaxe sind befreit:

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder
- b) Erholungsheimen oder in Ferienlagern, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden, nächtigen,
- c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches nächtigen,
- d) Personen, die in Ausübung des militärischen Präsenzdienstes oder des Zivildienstes nächtigen,
- e) Personen, die als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, nächtigen,
- f) Personen, die als Fremde in Österreich gemäß Asylgesetz 2005 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und in Gästeunterkünften nächtigen,
- g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Monaten,
- h) Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 47 NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, nächtigen,
- i) Personen, die in Schutzhütten im Sinne des § 111 Abs. 2 Ziffer 2 Gewerbeordnung 1994 mit überwiegendem Lagerbetrieb nächtigen.
Personen, die eine Befreiung von der Abgabepflicht beanspruchen, haben die hiefür maßgeblichen Umstände nachzuweisen.